

RS OGH 1986/3/25 4Ob35/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1986

Norm

AngG §27 Z4 E4d

Rechtssatz

Was den Arbeitgeber zur sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt, ist das Nichteinhalten der durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Einzelarbeitsvertrag festgesetzten Arbeitszeit, also eine Verletzung der vom Angestellten durch den Abschluß des Arbeitsvertrages übernommenen Pflicht zur Arbeitsleistung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 35/85
Entscheidungstext OGH 25.03.1986 4 Ob 35/85

Schlagworte

SW: Angestellte, Dienstverhältnis, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Dienstzeit, Unterlassen, Unterlassung, Dienstleistung, Zeit, beharrliche Dienstverweigerung, Arbeitsverweigerung, Verweigerung, Pflichtenvernachlässigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0029558

Dokumentnummer

JJR_19860325_OGH0002_0040OB00035_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at